

# RS OGH 2006/11/28 1Ob214/06m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2006

## Norm

ZPO §17 C

ZPO §18

ZPO §411 Bb

ZPO §523 A

## Rechtssatz

Wurde eine Nebenintervention wegen eines bestimmten behaupteten rechtlichen Interesses nach § 17 Abs 1 ZPO rechtskräftig zurückgewiesen, so steht einer neuerlichen Nebenintervention nach einer Klageänderung unter Wiederholung desjenigen Beitrittsinteresses, das sich zuvor als untauglich erwiesen hatte, die Rechtskraft der über die erste Nebenintervention ergangenen Entscheidung entgegen, wenn durch die Klageänderung die Rechtsnatur der behaupteten Regressbeziehung, die sowohl der ersten als auch der zweiten Beitrittserklärung zugrundelag, nicht verändert wurde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 214/06m

Entscheidungstext OGH 28.11.2006 1 Ob 214/06m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121530

## Dokumentnummer

JJR\_20061128\_OGH0002\_0010OB00214\_06M0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)